

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Schenker AG

**Anschrift:** Kruppstrasse 4, 45128 Essen

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	46
B5. Kommunikation der Ergebnisse	48
B6. Änderungen der Risikodisposition	49
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	50
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	50
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	53
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	54
D. Beschwerdeverfahren	57
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	57
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	63
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	65
E. Überprüfung des Risikomanagements	67

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Zur Überwachung des Risikomanagements der Deutschen Bahn AG wurden Janina Schönitz und Miriam Kotte (Deutsche Bahn AG, Leiterin Strategie & Reporting Nachhaltigkeit und Umwelt im Jobsharing) zum 01.01.2023 als Konzern-LkSG-Beauftragte bestellt. Im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG übernahm der Konzern-LkSG-Beauftragte gemäß § 4 Abs. 3 LkSG die Überwachung für den gesamten DB-Konzern.

Zum 01.01.2023 hat auch die Schenker AG den Vice President Global Sustainability zum eigenen LkSG-Beauftragten ernannt (formelle Ernennung 13.12.2023), der für die Überwachung der Schenker AG und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften gemäß § 4 (3) LkSG zuständig ist. Diese Funktion wurde im Berichtsjahr 2023 von zwei Personen wahrgenommen: Henk Kammeraat (01.01.2023 bis 01.04.2023) und Hakan Hultén (nach 01.04.2023).

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Da die Konzern-LkSG-Beauftragte im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG die Überwachungsfunktion für den gesamten DB-Konzern übernommen hat, berichtete sie gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG gemeinsam mit der LkSG-Beauftragten der Schenker AG an den Vorstand der Schenker AG über ihre Überwachungstätigkeit.

Während im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG Ende 2023 mit der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung über die Überwachungstätigkeit informiert wurde, ist dies für die Zukunft bei der Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgesehen.

Der dem Vorstand der Schenker AG im Geschäftsjahr 2023 vorgelegte Bericht über die wahrgenommene Überwachungsaufgabe enthielt neben grundsätzlichen Informationen zum DB-weiten Vorgehen bei der Umsetzung des LkSG insbesondere Angaben zu den Ergebnissen der Risikoanalyse, zu ergriffenen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, zu den Erkenntnissen aus dem Beschwerdeverfahren sowie zur Bewertung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements.

Ab dem Berichtsjahr 2024 wird der LkSG-Beauftragte der Schenker AG unabhängig an den Vorstand berichten (regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, sowie ad hoc). Die Berichtspflicht ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich festgehalten.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Deutsche Bahn AG:

[https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08\\_Dokumente/soziale\\_verantwortung/menschenrechte/db\\_grundsatzklaerung.pdf](https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/menschenrechte/db_grundsatzklaerung.pdf)

Schenker AG:

<https://www.dbschenker.com/resource/blob/1658168/b0b13b4f2928d8648e4d182bafab018/schenker-ag-policy-statement-on-human-rights-and-environmental-due-diligence-data.pdf>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Unsere Geschäftspartner werden über die Grundsatzerklärung des DB-Konzerns durch den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner informiert. Auf diese Weise werden unsere Geschäftspartner auch über die Grundsatzerklärung der Schenker AG informiert.

In der Konzerngrundsatzerklärung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der Deutschen Bahn AG weitere Unternehmen des DB-Konzerns aufgrund ihrer Größe selbst dem LkSG verpflichtet sind und dass die Grundsatzklärungen dieser DB-Tochtergesellschaften auf den Internetseiten dieser Unternehmen veröffentlicht sind.

Hierauf wird auch auf der Internetseite der Deutschen Bahn verwiesen (<https://deutschebahn.com/menschenrechte> / <https://deutschebahn.com/human-rights>).

Die Grundsatzerklärung der Schenker AG ist in englischer Sprache auf der Unternehmenswebsite der Schenker AG öffentlich zugänglich. Eine weitere gezielte Kommunikation der Erklärung der Schenker AG an unsere Lieferanten erfolgt risikobasiert.

Darüber hinaus wurde nach Information des Gesamtbetriebsrates der Schenker AG und des Europäischen Betriebsrates die Erklärung der Schenker AG auf der Intranetseite Global Sustainability DB OnePlanet veröffentlicht und gezielt an bestimmte Mitarbeitergruppen kommuniziert.

Die Entwicklung eines eLearnings für Mitarbeiter zum Leitbild ist für 2024 geplant.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung der Schenker AG wurde in ihrer derzeit gültigen ersten Fassung im Dezember 2023 verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Seitdem hat sich die Risikosituation weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette wesentlich verändert. Sie wurde daher im Berichtszeitraum nicht aktualisiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Bei der Ausgestaltung unseres Risikomanagements wird zwischen der Verantwortung, der Überwachung und der Umsetzung des Gesetzes über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG) unterschieden. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Aktivitäten und Verpflichtungen zwischen der Schenker AG und ihrer Muttergesellschaft, der Deutschen Bahn AG, da beide Unternehmen individuell nach dem LkSG verpflichtet sind.

Die Verantwortung für die wirksame Umsetzung des LkSG bei der Deutschen Bahn AG liegt auf höchster Managementebene beim Vorstand der Deutschen Bahn AG (Konzernvorstand). Er legt seinerseits klare Verantwortlichkeiten fest, um eine wirksame Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements zu gewährleisten.

Der Konzernvorstand ernennt einen Konzernbeauftragten für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, der die Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten bei der Deutschen Bahn AG überwacht. Die operative Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird durch einen Konzern-LkSG-Koordinator sichergestellt und gesteuert.

In der Aufbauphase wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im DB-Konzern durch ein konzernweites Projekt koordiniert, das in der Verantwortung der Organisationseinheit "Nachhaltigkeit und Umwelt" (GU) liegt und in Zusammenarbeit mit den Konzernleitungsfunktionen Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) gesteuert wird.

Für Details verweisen wir auf die Angaben im LkSG-Bericht der Deutschen Bahn AG (Konzernbericht).

Die Schenker AG ist für ihre LkSG-Angelegenheiten selbst verantwortlich, wobei die Verantwortung für die wirksame Umsetzung des LkSG bei der Schenker AG auch auf oberster Führungsebene beim Vorstand der Schenker AG liegt. Der Vorstand der Schenker AG muss letztlich auch von Zeit zu Zeit Weisungen des Konzernvorstandes zum LkSG entgegennehmen.

Der Vorstand der Schenker AG ernennt einen LkSG-Beauftragten, der die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen überwacht. Darüber hinaus ist bei der Schenker AG ein sogenannter LkSG-Koordinator benannt, der die Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten auf operativer Ebene steuert. Sowohl der LkSG-Beauftragte als auch der LkSG-Koordinator der Schenker AG stellen die Abstimmung mit dem Konzern-LkSG-Beauftragten und dem Konzern-LkSG-Koordinator sicher.

In der Aufbauphase wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei der Schenker AG durch ein zentrales Projekt koordiniert, das in der Verantwortung der Funktionsabteilung Global Sustainability liegt und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachabteilungen, die für die praktische Umsetzung der Sorgfaltsprozesse zuständig sind, gesteuert wird. Dazu gehören neben den Fachbereichen innerhalb von Global Sustainability, die für Gesundheit & Sicherheit, Umweltmanagement und Gefahrgut zuständig sind, die Funktionseinheiten People & Organization, Global Procurement, Global Compliance und Real Estate sowie die Geschäftseinheiten Land Transport, Ocean Freight, Air Freight, Global Network Partner Development und Contracts Logistics. Alle diese Abteilungen tragen zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflicht in ihrer täglichen Arbeit sowie durch die Beteiligung am LkSG-Projekt bei. Die Geschäftseinheiten und die globale Beschaffung sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, dass die LkSG-Verpflichtungen innerhalb unserer Lieferkette erfüllt werden, insbesondere während des Beschaffungsprozesses. Die Funktionseinheiten haben jeweils die Verantwortung für bestimmte geschützte Rechtspositionen und müssen daher sicherstellen, dass die LkSG-Verpflichtungen innerhalb unserer eigenen Geschäftsabläufe erfüllt werden.

Ausgewählte leitende Angestellte dieser Abteilungen sind über den LkSG-Lenkungsausschuss (LkSG SteerCo) eingebunden, um strikte Vorgaben zu machen und Entscheidungen zu treffen.

Um das LkSG grundsätzlich einheitlich im DB-Konzern umzusetzen, nimmt die Konzernleitung eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften, einschließlich der Schenker AG, wahr. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Menschenrechtsstrategie der Deutschen Bahn AG, die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen für die dezentrale Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten DB-Töchter sowie die fachliche Führung der LkSG-Koordinatoren in den DB-Töchtern, einschließlich der Schenker AG.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Governance-Struktur zur Umsetzung unseres Risikomanagements ist in der Konzernrichtlinie zur Risikominimierung (101.0210 Risikominimierung DB 33.0) verankert. Die Konzernrichtlinie definiert konzernweite Mindeststandards zur Identifikation und Minimierung von Risiken für verschiedene wesentliche Themen und weist die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu. Diese Richtlinie ist auch für die Schenker AG gültig.

Die Richtlinie verweist unter anderem auf die Grundsatzerklärung, die Verhaltenskodizes und die LkSG-Prozesse im Prozessportal Konzernsteuerung. Um das Risikomanagement in unserem Unternehmen fest zu verankern, wurden Anpassungen und Ergänzungen in den Prozessen vorgenommen und die Verhaltenskodizes (DB Code of Conduct for Business Partners und Group Code of Ethics) im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG überarbeitet.

Im Jahr 2023 begann die Schenker AG mit der Entwicklung eines Schenker-weiten Standardarbeitsprozesses zur weiteren kontextspezifischen Konkretisierung der in der Konzernrichtlinie enthaltenen Verpflichtungen bzw. der Risikominimierung, der voraussichtlich 2024 abgeschlossen und implementiert sein wird. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 die "Standards of Business Conduct" eingeführt, die den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner ergänzen und zusätzliche Hinweise und Informationen für Lieferanten im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG enthalten.

Die Verankerung wird kontinuierlich weiterentwickelt, um das Risikomanagementsystem noch tiefer in unsere Geschäftsprozesse zu integrieren.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Umsetzung des LkSG im DB-Konzern wurden im Geschäftsjahr 2023 sowohl interne als auch externe Ressourcen eingesetzt, die die Schenker AG in Anspruch genommen hat.

Durch die Übernahme von Aufgaben zur Umsetzung der Due-Diligence-Prozesse in bestehenden Organisationseinheiten des DB-Konzerns, einschließlich der Schenker AG, werden anteilig in allen mit der Umsetzung des LkSG betrauten Fachabteilungen interne Ressourcen bereitgestellt.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im DB-Konzern, einschließlich der Schenker AG, wurde durch ein interdisziplinäres, konzernweites Projekt unter der Leitung der Organisationseinheit "Nachhaltigkeit und Umwelt" der Deutschen Bahn AG koordiniert. Diese Fokussierung auf Verantwortung geht einher mit einer umfangreichen Expertise im Bereich Nachhaltigkeit. Um die wirksame Umsetzung des LkSG voranzutreiben, wurden bei der Deutschen Bahn AG zusätzliche Mitarbeiter, insbesondere mit fachlicher Expertise in den LkSG-relevanten Bereichen Menschen- und Umweltrechte, eingestellt und die Unterstützung von Unternehmensberatern innerhalb des DB-Konzerns kontinuierlich in Anspruch genommen. Durch die enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Deutschen Bahn AG wie Compliance, Personalstrategie,

Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) wurden die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erforderlichen zusätzlichen personellen und fachlichen Ressourcen bereitgestellt.

Im Zentraleinkauf der Deutschen Bahn AG sind Mitarbeiter beschäftigt, die über Fachwissen in Bereichen wie Recht, nachhaltige Beschaffung und Menschenrechte verfügen. Sogenannte Nachhaltigkeitsbeauftragte, die in den Produktbereichen angesiedelt sind und selbst über Erfahrungen im Bereich der Nachhaltigkeit verfügen, sorgen für eine enge Verzahnung mit dem eigentlichen Beschaffungsprozess.

Um ihr Know-how für eine effektive Umsetzung kontinuierlich zu erweitern, werden unsere Mitarbeiter in LkSG-relevanten Themen geschult. Dazu gehören zum Beispiel themenübergreifende Schulungen speziell für LkSG-Beauftragte und -Koordinatoren sowie Schulungen für Personen, die am Beschwerdeverfahren beteiligt sind. Mitarbeiter mit Einfluss auf die Lieferkette, wie Produktgruppenleiter, strategische Einkäufer und Beschaffungsverantwortliche, werden ebenfalls gezielt geschult. Neben der Bereitstellung interner Ressourcen wurden punktuell externe (Rechts-)Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Neben der Nutzung der von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellten Ressourcen wurden auch bei der Schenker AG sowohl interne als auch externe Ressourcen genutzt, um die Einhaltung des LkSG sicherzustellen.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Schenker AG wurde durch ein interdisziplinäres Projekt koordiniert, das ursprünglich von der Fachabteilung Global Procurement geleitet wurde und schließlich an die Fachabteilung Global Sustainability übergeben wurde, wo die endgültige Verantwortung für die Koordination dieses Themas liegt. Dieser Fokus auf die Koordinationsverantwortung geht Hand in Hand mit dem übergreifenden, übergeordneten Nachhaltigkeitsfokus dieses Themas und der Erfahrung des Nachhaltigkeitsteams. Um die effektive Umsetzung des LkSG voranzutreiben, wurde bei der Schenker AG eine neue Stelle geschaffen und ein geeigneter Kandidat mit vertiefter Erfahrung in den LkSG-relevanten Bereichen Menschen- und Umweltrechte sowie Menschen- und Umweltrechte innerhalb der Lieferkette eingestellt. Durch die enge Zusammenarbeit mit den relevanten Geschäftsbereichen und Funktionseinheiten innerhalb der Schenker AG (wie z.B. People & Organizations, Global Procurement, etc.) wurden die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erforderlichen zusätzlichen personellen und technischen Ressourcen bereitgestellt.

Zusätzlich wurde ein IT-Tool angeschafft, das bei der Erfüllung der LkSG-Pflichten, insbesondere bei der Risikoanalyse, unterstützt. Neben der effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen wurden der Organisation durch die Anschaffung dieses Tools Fachinformationen sowie der Zugang zu ESG-Experten ermöglicht.

Schließlich wurden als Ergebnis einer Bottom-up-Ressourcenbewertung in der gesamten globalen

Organisation Aktivitäten zur Ermittlung und Beschaffung weiterer Ressourcen (einschließlich der Einrichtung eines zentralen administrativen Unterstützungsteams) eingeleitet. Für Anfang 2025 ist eine Check-in-Evaluierung geplant, um eine angemessene, am tatsächlichen Bedarf orientierte Ressourcenausstattung sicherzustellen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Vorbereitungen für die abstrakte Risikoanalyse, einschließlich der Erhebung von Einkaufs- und Nebengeschäftsdaten und der Anschaffung eines IT-Tools für die Risikoanalyse, fanden Ende 2022 statt. Der erste Durchgang der abstrakten Risikoanalyse und der konkreten Risikoanalyse fand im ersten Quartal 2023 statt, der zweite Durchgang der abstrakten Risikoanalyse und der konkreten Risikoanalyse im dritten Quartal 2023. Am Ende des dritten Quartals 2023 war die Risikoanalyse vollständig abgeschlossen. Die Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 wurde für den eigenen Geschäftsbereich auf Basis der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und der Anzahl der Mitarbeiter per Dezember 2022 durchgeführt. Für die Lieferkette wurde die Analyse auf der Grundlage von Einkaufsdaten aus dem Jahr 2022 durchgeführt, wobei nach Möglichkeit einige Einkaufsdaten aus den Monaten Januar und Februar 2023 einbezogen wurden.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Unsere jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse im Hinblick auf die Risikofelder des LkSG. Bei der Ermittlung eines abstrakten Risikowertes berücksichtigen wir eine Vielzahl von Faktoren. Für unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere direkten Lieferanten führen wir nach einer detaillierten Analyse unserer Unternehmens- und Lieferantenstruktur eine Länder- und Branchenklassifizierung sowohl pro Risikobereich als auch insgesamt durch. Sowohl unser eigener Geschäftsbereich als auch unsere Direktlieferanten werden nach denselben Standards bewertet, um Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Zur Erstellung von abstrakten Risikoprofilen von Ländern und Branchen verwenden wir öffentlich zugängliche länder- und branchenspezifische Informationen und Indizes (siehe BAFA, Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes 1.) Quantitative Indikatoren von Institutionen wie der Weltbank und den Vereinten Nationen sowie qualitative Quellen und Datenbanken wie der CSR Risk Check oder Studien des Business & Human Rights Helpdesk fließen in diese Risikobewertung ein. Das Branchenrisiko wird durch die Verwendung von NACE-Codes ermittelt. Mit Hilfe eines IT-Tools wurden die Indexwerte der Indizes für die zugehörigen Risikofelder des LkSG als Einheit der Risikoskala für Länder- und Branchenrisikoprofile abgebildet

und zu entsprechenden Risikoeinstufungen zusammengefasst. Alle Lieferanten und Tochtergesellschaften durchlaufen diesen Schritt und erhalten eine abstrakte Risikobewertung von hoch, mittel oder niedrig, die in ein Ampelsystem von rot, gelb oder grün übersetzt wird.

Insbesondere dann, wenn unsere abstrakte Risikoanalyse einen hohen Risikostatus ergibt, unterziehen wir die Lieferanten einer genaueren Prüfung, der so genannten konkreten Risikoanalyse. Diesen Schritt durchlaufen alle Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs, unabhängig von der abstrakten Risikoeinstufung. Ziel der konkreten Risikoanalyse ist es, die tatsächlichen Risiken von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferkette zu identifizieren. Mit einem risikobasierten und relevanzorientierten Ansatz legen wir fest, welche Lieferanten genauer untersucht werden. Dabei wird immer auch die Schwere einer möglichen Risikoverletzung berücksichtigt.

Die in Abschnitt B1 aufgeführten "identifizierten" Risiken stellen die ersten Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse dar, bevor sie auf Plausibilität geprüft und der konkreten Risikoanalyse unterzogen wurden. Bei diesen "identifizierten Risiken" handelt es sich lediglich um abstrakte Risiken ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen. Die "priorisierten Risiken" in den Abschnitten B2 und B3 stellen dagegen die Menschenrechts- und Umweltthemen dar, die auf der Grundlage der anschließenden konkreten Risikoanalyse priorisiert wurden (siehe auch die Erläuterungen in der Grundsatzerklärung).

Bestehende Risiken können durch geeignete präventive Maßnahmen minimiert werden. Um die tatsächlichen Risiken (sog. Nettorisiken) zu ermitteln und bereits umgesetzte risikomindernde Maßnahmen zu identifizieren, nutzen wir von unserem IT-Tool entwickelte Fragebögen, die unsere Unternehmen und Lieferanten beantworten müssen. Auf diese Weise können wir (potenziell) fehlende Maßnahmen zur Risikominderung identifizieren und die Umsetzung (weiterer) wirksamer Maßnahmen zur Risikominderung einleiten.

Gibt es konkrete Hinweise, wie z.B. bestimmte Ereignisse, Informationen oder Berichte, die auf mögliche Risiken oder Verstöße in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hinweisen, führen wir auch ereignisgesteuerte Risikoanalysen durch. Dies ist z.B. der Fall, wenn wir fundierte Erkenntnisse über eine mögliche Verletzung von Menschenrechten oder Umweltauflagen bei unseren (indirekten) Lieferanten erhalten. Eine ereignisorientierte Risikoanalyse ist auch dann angezeigt, wenn wir mit einer deutlich veränderten oder erweiterten Risikosituation rechnen müssen - zum Beispiel durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte.

Die Erkenntnisse aus den regelmäßigen und ereignisgesteuerten Risikoanalysen nutzen wir zur Unterstützung strategischer Entscheidungen wie Markteintritte und -austritte, die Teilnahme an bestimmten Projekten oder die Umsetzung geeigneter Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Wir sind bestrebt, unseren Risikoanalyseansatz kontinuierlich zu verbessern, indem wir unsere

Datenbasis ständig erweitern und die Erkenntnisse, die wir aus der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und aus unserem Beschwerdeverfahren gewinnen, kontinuierlich in den Risikomanagementprozess einfließen lassen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

#### Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die konkreten Anlässe waren wie folgt:

(1) Informationen von streikenden Fahrern und ihren legitimen Gewerkschaftsvertretern deuteten darauf hin, dass auf der indirekten Ebene unserer Lieferkette durch einen Unterauftragnehmer Risiken und Verstöße gegen die Menschenrechte auftraten, darunter: 1) Hinweise auf das Risiko von Zwangsarbeit und 2) Hinweise auf Verstöße gegen den Arbeitsschutz, die Vereinigungsfreiheit, angemessene Löhne und den Missbrauch von Sicherheitskräften. Dieser indirekte Subunternehmer wurde von einigen unserer direkten Zulieferer an verschiedenen Standorten eingesetzt. Untersuchungen, einschließlich einer internen Bewertung des Ausmaßes der Zusammenarbeit mit dem indirekten Zulieferer, der Aussetzung von Geschäften mit direkten Zulieferern und Interviews mit diesen, sowie eine Überprüfung von Informationen, die von legitimen Nachrichtenquellen veröffentlicht und von legitimen Gewerkschaftsvertretern zur Verfügung gestellt wurden, bestätigten diese Behauptungen.

(2) Nach den Hamas-Anschlägen vom 07. Oktober und der anschließenden Kriegserklärung Israels im Oktober führten wir eine ereignisbezogene Risikoanalyse für einen israelischen Zulieferer durch, wobei wir uns auf die erhöhten Risiken in einem Kriegsumfeld konzentrierten. Auf der Grundlage des geschäftlichen Kontextes und der von dem israelischen Lieferanten erhaltenen Informationen wurde festgestellt, dass alle Risiken angemessen gehandhabt wurden und zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

#### Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

(1) Es wurde nicht festgestellt, dass sich die Risikosituation weltweit oder in Europa wesentlich verändert und/oder erweitert hat. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass viele der festgestellten Risiken oder Verstöße bereits in unseren vorrangigen Risikobereichen enthalten waren, und zum Teil darauf, dass dieser spezielle Vorfall eine einzelne Familie verbundener Unternehmen betraf und weitere Untersuchungen erforderlich sind, um das Ausmaß innerhalb der Branche und unserer eigenen Lieferkette zu verstehen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung kann in Zukunft eine weitere Priorisierung erfolgen.

(2) In Übereinstimmung mit den internationalen Richtlinien über Menschenrechtsrisiken in Kriegszeiten konzentrierte sich die Risikoanalyse in erster Linie auf Gesundheit und Sicherheit, Diskriminierung und den Missbrauch von Sicherheitskräften. Die vom Zulieferer erhaltenen Informationen entsprechen den Erwartungen angesichts des spezifischen Geschäftskontextes, in

dem der Zulieferer tätig ist und in dem er hauptsächlich Aktivitäten durchführt. Daher wurden keine weiteren Schritte im Hinblick auf den Grundsatz der Angemessenheit (hier: die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Verletzung einer menschenrechtlichen Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 LkSG) unternommen.

**Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Die durchgeführten ereignisorientierten Risikoanalysen basierten nicht auf einem Bericht, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingegangen war. Für den Fall (1) wurde das Beschwerdeverfahren jedoch trotzdem durchgeführt. Es wurde eine vollständige Untersuchung durchgeführt, einschließlich der Einbeziehung von Informationen, die von den Fahrern und ihren legitimen Gewerkschaftsvertretern an legitime Nachrichtenquellen sowie direkt an uns übermittelt wurden. Unsere endgültigen Feststellungen, einschließlich der Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, basierten auf diesen Informationen und wurden in Übereinstimmung mit unserem Beschwerdeverfahren dokumentiert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Methodik zur Gewichtung und Priorisierung der identifizierten Risiken wurde unter Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzips entwickelt und im gesamten DB-Konzern, auch bei der Schenker AG, einheitlich angewendet, um eine einheitliche Bewertung der identifizierten Risiken zu gewährleisten.

Für die Gewichtung und Priorisierung der Risiken im eigenen Geschäftsfeld und in der Lieferkette wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit auf Basis einer sorgfältigen Berechnung unter Berücksichtigung von Länder- und Branchenrisiken ermittelt. Darüber hinaus wurde eine umfassende Bewertung des Schweregrades unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verletzung und deren Irreversibilität vorgenommen. Die Werte für die Schweregradbewertung wurden anhand einer 4-Punkte-Skala (sehr gering, gering, mittel, hoch) ermittelt. Die Bewertung wurde anschließend von den jeweiligen Abteilungen auf Plausibilität geprüft. Der Gesamtwert für jeden Risikobereich wurde als Eintrittswahrscheinlichkeit des Länder- und Branchenrisikoprofils berechnet. Der Gesamtrisikowert ist der maximale Risikowert der 13 Risikobereiche. Die Risikobewertung des Gesamtrisikowertes wird daher methodisch durch das Risikofeld mit hoher abstrakter Risikobewertung ohne Berücksichtigung möglicher Präventivmaßnahmen bestimmt und anschließend nach der Bewertung der Schwere weiter priorisiert. Bei der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurde ein Schwellenwert (Bagatellgrenze) in Höhe eines bestimmten Einkaufsvolumens definiert. Lieferanten mit einem hohen abstrakten Risikoprofil unterhalb dieses Schwellenwertes wurden unter Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzips depriorisiert. Der Schwellenwert wurde nach sorgfältiger Abwägung festgelegt, wobei insbesondere die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens und, damit eng verbunden, das Kriterium der Art des Verursachungsbeitrags berücksichtigt wurden. Sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere Lieferkette wurde auch die Demografie der über den Beschwerdemechanismus eingegangenen Beschwerden berücksichtigt.

Eine weitere Priorisierung für die Lieferkette erfolgte durch die Berücksichtigung von Hochrisikolieferanten mit mindestens einem hohen Risiko in den schwersten Risikobereichen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Entscheidung, diesem Risiko Priorität einzuräumen, beruht auf der Tatsache, dass wir über unser Beschwerdeverfahren eine relevante Anzahl von Meldungen zu diesem Thema erhalten haben, die wir in unserer jährlichen Risikoanalyse berücksichtigen.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Ägypten
- Brasilien
- Deutschland
- Kanada
- Mexiko
- Spanien
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zur Vorbeugung und Minimierung von prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden weitere Präventivmaßnahmen geplant und umgesetzt (Verhaltenskodex, Mitarbeiterbefragungen, Katalog von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, etc.) Ausführlichere Erläuterungen finden Sie weiter unten.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Speziell für die ordnungsgemäße Verankerung und Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG wurden Schulungen entwickelt und angeboten. Alle Mitarbeiter des DB-Konzerns, auch die der Schenker AG, die mit der Umsetzung und Überwachung des LkSG betraut sind, haben Zugang zu Schulungen, die Grundkenntnisse zum LkSG vermitteln ("Erstschulung"). Darüber hinaus werden spezialisierte Schulungen angeboten.

Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Beschwerden betraut sind, haben Zugang zu verschiedenen Schulungen. Diese umfassen die Klärung von Fragen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette und vertiefen das Verständnis für die verschiedenen menschenrechtlichen und ökologischen Risikobereiche. Dazu gehört unter anderem auch das Thema der Ungleichbehandlung.

Darüber hinaus werden verschiedene Schulungsinhalte für LkSG-Beauftragte und -Koordinatoren angeboten, u.a. zu Themen wie der Überwachung und Verankerung des Risikomanagements zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie zur Grundsatzklärung und Berichterstattung.

Darüber hinaus werden Schulungen für Mitarbeiter in den Beschaffungsprozessen angeboten, darunter E-Learning zu verantwortungsvollem Beschaffungsverhalten sowie Inhalte zur Vertiefung der einzelnen Menschenrechts- und Umweltrisikobereiche.

Speziell bei der Schenker AG steht allen Mitarbeitenden ein Unconscious Bias Training über die eLearning Plattform zur Verfügung und wird durch Aktivitäten wie die jährliche Diveristy Week gefördert.

Schliesslich werden begleitend zur Einführung einer gezielten Anti-Diskriminierungs- und (sexuellen) Belästigungs-Policy derzeit spezifische Trainings zu diesen Themen entwickelt, deren Veröffentlichung für 2024 geplant ist.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Schulungen werden den Mitarbeitern über eine Online-Lernplattform zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass unsere Kurse zu jeder Zeit und von jedem Ort aus verfügbar sind. Alle Schulungsmaterialien wurden ins Englische übersetzt. Zusätzlich sind die Schulungen zu Antidiskriminierung und (sexueller) Belästigung im Powerpoint-Format verfügbar, um Offline-Schulungen zu ermöglichen.

Die Schulungen ermöglichen es unseren Mitarbeitern, sich mit den Anforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln vertraut zu machen, vermitteln ein Verständnis für unsere Menschenrechtsstrategie und bilden die Grundlage, um in ihren verschiedenen Funktionen und Rollen aktiv und effektiv zu werden. Sie sind damit eine wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung und Minimierung unserer vorrangigen Risiken. Unsere Schulungen zu Beschaffungsprozessen sind speziell darauf ausgerichtet, unsere Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, mögliche Konflikte zwischen Einkaufspraktiken und Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt zu erkennen und anzugehen. Weitere Schulungsformate werden derzeit entwickelt und die bestehenden Schulungsformate werden auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt.

Informationen zur Wirksamkeitsprüfung finden Sie auch in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements".

### **Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Mit dem Versand von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir alle Tochtergesellschaften gefragt, welche Präventionsmaßnahmen sie in Bezug auf die relevanten LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben.

Darüber hinaus werden im gesamten DB-Konzern, also auch bei der Schenker AG und ihren weltweiten Tochtergesellschaften, regelmäßig Mitarbeiterbefragungen durchgeführt, in denen unter anderem Fragen zur Gleichbehandlung gestellt werden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Befragungen werden in Folge-Workshops zu den jeweiligen Themen Verbesserungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt.

Die Prüfung der LkSG-Risiken erfolgt bei der Schenker AG und allen weltweiten Tochtergesellschaften durch die Konzernrevision nach den Schenker Social Minimum Standards (SMS).

Schliesslich wurde die Entwicklung einer Richtlinie gegen Diskriminierung und (sexuelle) Belästigung eingeleitet. Diese Richtlinie wird weltweit für die Schenker AG und alle globalen Tochtergesellschaften gelten und bei der Einführung im Jahr 2024 von spezifischen Schulungen begleitet werden.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Mit Hilfe von Fragebögen, Managementsystemen, Mitarbeiterbefragungen usw., einschließlich der Bereitstellung von Plattformen zur Thematisierung von Diskriminierung durch Schulungen und Diskussionen, können wir überprüfen, ob unsere Menschenrechts- und Umwelterwartungen tatsächlich umgesetzt werden (Ist-Soll-Vergleich). Dies hilft uns, das Risikomanagement laufend anzupassen und zu verbessern (z.B. Überarbeitung interner Richtlinien, Einführung neuer Präventionsmaßnahmen) und ist somit entscheidend, um unsere prioritären Risiken wirksam zu verhindern und zu minimieren.

Informationen zur Wirksamkeitsprüfung finden Sie auch in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements".

### **Andere/weitere Maßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG haben wir unseren konzernweiten internen Verhaltenskodex angepasst und die Mitarbeiter darüber informiert. Darin wird das Thema Chancengleichheit/Diversity gesondert angesprochen. So wird beispielsweise explizit darauf hingewiesen, dass das Diskriminierungsverbot auch für die Vergütung gilt. Der Code of Conduct ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeitsverträge. Alle Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter weltweit sind auf diese Grundsätze verpflichtet.

Wir führen alle 2 Jahre anonyme Mitarbeiterbefragungen (ES) durch. Diese beinhalten Fragen zur Gleichbehandlung. Aus den Ergebnissen werden konkrete Maßnahmen in den jeweiligen Geschäftsbereichen abgeleitet.

Darüber hinaus dient ein neu erstellter Katalog möglicher Präventiv- und Abhilfemaßnahmen als Leitfaden für die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. Beendigung von Verstößen in den oben genannten Risikobereichen. Der Maßnahmenkatalog ist eine wichtige

Hilfe - auch für unsere ausländischen Tochtergesellschaften - bei der Erstellung und Umsetzung von Präventions- und Sanierungskonzepten.

Im Rahmen der Konzepterstellung und -umsetzung wurden risikobasierte Sensibilisierungsworkshops mit allen Tochtergesellschaften mit einem verbleibenden markanten Risiko initiiert. Verantwortliche Ansprechpartner (Fachexperten) und Entscheidungsträger wurden eingeladen, um die Risikoergebnisse zu validieren und weitere geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze festzulegen.

In Bezug auf das priorisierte Diskriminierungsrisiko wurden z.B. folgende präventive Maßnahmen eingeleitet: Erstellung und Implementierung eines detaillierten Leitfadens zum Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung, Durchführung von Sensibilisierungsworkshops mit den zuständigen Fachexperten bzw. Entscheidungsträgern zur Festlegung fallspezifischer Maßnahmen, Anpassung der Kommunikationskampagne, jährliche bzw. regelmäßige Sensibilisierung bestimmter Zielgruppen zum Thema Antidiskriminierung, insbesondere im Bereich Rassismus.

Darüber hinaus wurde ein Austausch zwischen den zuständigen LkSG-Stellen im DB-Konzern und den Fachabteilungen zum Thema Diversity Management - sowohl zentral als auch dezentral - etabliert, um die neuen Anforderungen zu kommunizieren und das Diversity Management bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen im Bereich Diskriminierung einzubinden.

Die DB AG und alle DB-Konzerngesellschaften, einschließlich der Schenker AG und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften, setzen sich bereits seit Anfang der 2000er Jahre aktiv mit dem Thema Diskriminierung auseinander und haben ihre Anstrengungen im Zusammenhang mit dem LkSG weiter intensiviert. Alle Unternehmen des DB-Konzerns ergreifen Maßnahmen, um Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung zu verhindern. Dazu gehören die DB-Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) zur Gleichbehandlung und zum Schutz vor Diskriminierung, die KBV Inklusion, die Rahmen-KBV zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Biografie sowie weitere Richtlinien wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das betriebliche Eingliederungsmanagement und verschiedene Compliance-Richtlinien. Weitere Maßnahmen sind z.B. die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, die Sensibilisierung der Mitarbeiter des DB-Konzerns durch konzerninterne Initiativen und zielgruppenspezifische Projektförderungen, die Planung von Kommunikationskampagnen unter aktiver Einbindung des Managements und des Vorstandes etc. Darüber hinaus legen wir großen Wert auf Chancengleichheit und Inklusion, indem wir bereits im Einstellungsprozess die Grundlagen für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld schaffen (DB Diversity Recruiting). Um Diskriminierung entgegenzuwirken, haben wir verschiedene Anlaufstellen für unsere Mitarbeiter und Kunden eingerichtet.

Zudem gibt es bei der Schenker AG innerhalb der Abteilung People & Organizations eine eigene

Stelle, die sich mit Diversity & Inclusion beschäftigt.

Weitere Details finden Sie in unserem Diversity-Bericht.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Um sicherzustellen, dass die von uns ergriffenen präventiven Maßnahmen zur Risikominimierung so effektiv wie möglich sind (hohe, im Voraus prognostizierte Wirksamkeit), greifen wir auf die Expertise von Experten zurück, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Menschenrechte verfügen, darunter z. B. die Beratung durch die Rechtsexperten des LkSG-Teams der DB AG. Der oben erwähnte Maßnahmenkatalog wurde auch durch die Auswertung von Good-Practice-Empfehlungen anerkannter Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compact (UNGC) entwickelt. Unsere Vorlagen für Präventionsmaßnahmen enthalten ein Feld, in dem die verantwortlichen Mitarbeiter (Anwender) eintragen, warum sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten und wie sie die Interessen der betroffenen Rechtsinhaber einbeziehen. Die Anwender wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

Bei der Angemessenheit wird darauf geachtet, wie fähig und sachkundig die Tochtergesellschaften in Bezug auf die Maßnahmen sind. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf wird mehr Hilfe geleistet.

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich und ad hoc überprüft. Weitere Informationen zur Überprüfung der Wirksamkeit finden Sie in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements".

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse ergab für einige Lieferanten Risiken im Hinblick auf den Risikobereich "Missbrauch von Sicherheitskräften". Im Rahmen der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten einige Lieferanten (noch) keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsschutz nachweisen, um das von uns identifizierte abstrakte Risiko ausreichend zu minimieren.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Albanien
- Angola
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Botswana
- Brasilien
- Brunei Darussalam

- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Costa Rica
- Deutschland
- Frankreich
- Französisch-Polynesien
- Gambia
- Ghana
- Griechenland
- Guatemala
- Guyana
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Italien
- Japan
- Jemen
- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kroatien
- Kuwait
- Lettland
- Liberia
- Litauen
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko

- Moldawien
- Mongolei
- Namibia
- Nepal
- Nigeria
- Österreich
- Palästina
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

## Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse ergab für einige Lieferanten Risiken im Risikobereich "Arbeitsschutz". Im Rahmen der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten einige Lieferanten (noch) keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz nachweisen, um das von uns identifizierte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Albanien
- Angola
- Aruba
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Costa Rica
- Deutschland
- Ecuador
- Finnland
- Frankreich
- Gambia
- Ghana
- Griechenland
- Guatemala

- Guyana
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Israel
- Italien
- Japan
- Jemen
- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kroatien
- Kuwait
- Lettland
- Liberia
- Litauen
- Malawi
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Moldawien
- Mongolei
- Namibia
- Nepal
- Nigeria
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien

- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

### Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse ergab für einige Lieferanten Risiken im Hinblick auf den Risikobereich "Zwangsarbeit & Sklaverei". Im Rahmen der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten einige Lieferanten (noch) keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Zwangsarbeit und Sklaverei nachweisen, um das von uns identifizierte abstrakte Risiko ausreichend zu minimieren.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Albanien
- Angola

- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Costa Rica
- Deutschland
- Frankreich
- Französisch-Polynesien
- Gambia
- Ghana
- Griechenland
- Guatemala
- Guyana
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Italien
- Japan
- Jemen
- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kroatien
- Kuwait

- Lettland
- Liberia
- Litauen
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Moldawien
- Mongolei
- Namibia
- Nepal
- Nigeria
- Österreich
- Palästina
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan

- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

### Verbot von Kinderarbeit

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse zeigte bei einigen Lieferanten Risiken im Risikobereich "Kinderarbeit" auf. Im Rahmen der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten einige Lieferanten (noch) keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Kinderarbeit nachweisen, um das von uns identifizierte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Albanien
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Costa Rica
- Deutschland
- Frankreich

- Gambia
- Ghana
- Griechenland
- Guatemala
- Guyana
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Italien
- Japan
- Jemen
- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kroatien
- Kuwait
- Lettland
- Liberia
- Litauen
- Malawi
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Moldawien
- Mongolei
- Namibia
- Nepal
- Nigeria
- Österreich
- Palästina
- Philippinen
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

### **Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die abstrakte Risikoanalyse ergab für einige Lieferanten Risiken in Bezug auf den Risikobereich "POPs". Im Rahmen der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten einige Lieferanten (noch) keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf persistente organische Schadstoffe nachweisen, um das von uns identifizierte abstrakte Risiko ausreichend zu minimieren.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Ägypten
- Albanien
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Costa Rica
- Deutschland
- Frankreich
- Gambia
- Griechenland
- Guatemala
- Guyana
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Italien
- Japan
- Jemen
- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kroatien
- Lettland

- Liberia
- Litauen
- Malawi
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Moldawien
- Mongolei
- Namibia
- Nepal
- Nigeria
- Österreich
- Palästina
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien

- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Siehe unten "2.1 Beschreiben Sie, inwieweit die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der vorrangigen Risiken angemessen und wirksam sind".

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Beschreibung:

Durch den Versand von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Lieferanten risikobasiert befragt, welche Präventionsmaßnahmen sie in Bezug auf die relevanten LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben. Auf dieser Basis haben wir eine Auswahl von Lieferanten zu Lieferantengesprächen eingeladen. Die Gespräche dienen dazu, den Lieferanten für die vorrangigen Risikofelder zu sensibilisieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu diskutieren. Wir unterstützen unsere Lieferanten in diesem Prozess durch fachliche Beratung im Rahmen der Angemessenheit. Für die Lieferantengespräche wurde ein umfangreiches Toolkit erstellt, das für jeden Risikobereich Maßnahmenvorschläge enthält. Bei der Erstellung dieses Instrumentariums wurde auch das Feedback der Experten des Helpdesks der Bundesregierung berücksichtigt. Die für die Durchführung der Lieferantengespräche verantwortlichen Personen wurden im Umgang mit dem Toolkit geschult. In Einzelfällen haben wir die Möglichkeit, die Einhaltung der LkSG-Anforderungen bei unseren strategischen Partnern durch Audits vor Ort zu

überprüfen, wenn die Branche, das Land, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder die Lieferketten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Mit der Überarbeitung unseres DB Code of Conduct für Geschäftspartner im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG und der Einführung der DB Schenker Standards of Business Conduct betonen wir nun die gemeinsame Verantwortung von DB Schenker und Lieferanten sowie unseren partnerschaftlichen Ansatz. Damit schaffen wir eine positive und offene Atmosphäre für die Umsetzung der Maßnahmen. Wir betonen auch, dass wir von unseren Lieferanten kontinuierliche Verbesserungen erwarten, zum Dialog bereit sind, um die Verbesserungen zu gestalten und eine Beendigung der Geschäftsbeziehung nur als letztes Mittel in Betracht ziehen. Die Einhaltung des DB Code of Conduct für Geschäftspartner (ab 2023 DB Schenker Standards of Business Conduct) und der darin enthaltenen Grundsätze für einen ethischen und verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt entlang der Lieferkette ist die Grundlage der Geschäftsbeziehung mit dem Global Procurement und den Geschäftsbereichen der Schenker AG und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften. Darüber hinaus stellen wir unseren Lieferanten einen E-Learning-Kurs zur Verfügung, in dem wir alle Anforderungen des LkSG und des Code of Conduct erläutern.

Darüber hinaus engagieren wir uns in Verbänden, Brancheninitiativen und Nachhaltigkeitsnetzwerken, um Lösungen für nachhaltiges Wirtschaften zu initiieren und zu entwickeln.

Angemessenheit und Effektivität:

Die verbindliche vertragliche Absicherung der Einhaltung und Umsetzung unserer Erwartungen über den DB Code of Conduct für Geschäftspartner (und ab 2023 für die DB Schenker Standards of Business Conduct) schafft eine rechtlich verbindliche Grundlage, die es uns ermöglicht (z.B. durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen wie Audits), die Einhaltung von Menschenrechten und Umwelanforderungen zu überwachen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen (siehe oben).

Um sicherzustellen, dass die von unseren Lieferanten ergriffenen Präventivmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind, bieten wir Unterstützung an, z. B. durch von Experten erstellte Kataloge mit Präventivmaßnahmen. Nach dem Prinzip der Zumutbarkeit stellen wir sicher, dass unseren Lieferanten keine unzumutbaren Verpflichtungen auferlegt werden, z.B. durch Priorisierung von Maßnahmen (z.B. Risikopriorisierung nach Schwere und Einfluss) und Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der schrittweisen Umsetzung geeigneter (Verbesserungs-)Maßnahmen. Unser partnerschaftlicher Ansatz wird durch den DB Code of Conduct für Geschäftspartner und die DB Schenker Standards of Business Conduct (siehe oben) unterstrichen.

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich und ad hoc überprüft. Weitere Informationen

zur Überprüfung der Wirksamkeit finden Sie in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements".

### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

#### **Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Im Verhaltenskodex der Deutschen Bahn AG ("Konzern-Ethikgrundsätze"), der auch für die Schenker AG und ihre weltweiten Tochtergesellschaften gilt, werden Führungskräfte und Mitarbeiter zu einer risikobasierten Einkaufspraxis verpflichtet, die Anreize für Nachhaltigkeit schafft und den eigenen Beitrag zu identifizierten Risiken minimiert. Dementsprechend streben die Abteilung Global Procurement der Schenker AG und die Geschäftsbereiche (Landverkehr, Luftfracht, Seefracht, Global Network Partner Development und Kontraktlogistik) eine ausgewogene Umsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen an. Diese Ziele sind in den jeweiligen Standardarbeitsanweisungen der einzelnen Abteilungen verankert. Wir haben unsere soziale und ökologische Verantwortung beispielsweise in die risikobasierten Produktgruppenstrategien der globalen Beschaffung integriert. Auch von unseren Lieferanten verlangen wir die Berücksichtigung der Dimensionen Umwelt, Arbeitsschutz, Menschenrechte, Geschäftspraktiken und Lieferkette im Rahmen unseres DB Code of Conduct für Geschäftspartner und der DB Schenker Standards of Business Conduct, die bis zum Jahr 2023 gültig waren. Die Deutsche Bahn AG, unsere Muttergesellschaft, verwendet teilweise Preisgleitklauseln, bei denen ein Anstieg der Lohnkosten, zum Beispiel durch höhere Mindestlöhne oder Tariflöhne, zu einer Erhöhung unserer Preise führt.

Mit dem Inkrafttreten des LkSG haben wir unsere Anstrengungen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung weiter intensiviert. So wird in den Verhaltenskodizes ausdrücklich festgehalten, dass wir uns zu einer verantwortungsvollen Einkaufspraxis bekennen, die Anreize für mehr Nachhaltigkeit bei unseren Lieferanten setzt. Flankiert wird dies durch ein neues Training zu Beschaffungsverhalten und Menschenrechten, das wir 2023 entwickelt haben und das ab 2024 risikobasiert ausgerollt werden soll. Das Training richtet sich sowohl an diejenigen, die Beschaffungsprozesse initiieren und wesentliche Rahmenbedingungen wie Leistungsinhalte und -zeiten festlegen, als auch an die Personen im Einkauf, die diese Prozesse durchführen. Darüber hinaus wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung, insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, an das LkSG angepasst sowie eine spezifische LkSG-Klausel in unseren Schenker-spezifischen Vertragsvorlagen entwickelt und implementiert.

#### **Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen für die an der Umsetzung des LkSG Beteiligten sollen das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Beschaffungspraxis sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Lieferanten zur Risikominimierung haben kann. So kann z.B. die Ausgestaltung von Eignungs-, Leistungs-, Bewertungs- oder Ausführungskriterien bei der Bedarfsermittlung und im Beschaffungsprozess dem Lieferanten klare Signale geben, welche Prioritäten er im Ausschreibungsverfahren setzen sollte. Darüber hinaus können je nach Bedeutung des Kundenunternehmens für den Umsatz des Lieferanten die Preisgestaltung, die Lieferzeit und die Vertragsdauer einen potenziell erheblichen Einfluss darauf haben, ob der Lieferant in der Lage ist, die Menschenrechtsstandards einzuhalten. Gleichzeitig begrenzen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen den Handlungsspielraum des Einkäufers und der Beschaffungsabteilung.

Diese Zielkonflikte zu erkennen und risikominimierend mit ihnen umzugehen, ist auch Gegenstand der bereits erwähnten risikobasierten Schulungs- und Sensibilisierungsarbeit für unsere Lieferanten und unsere Beschaffungsabteilung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden konzernweit, also auch bei DB Schenker, keine Risiken speziell bei indirekten Lieferanten priorisiert, da es bisher weder aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit ereignisgesteuerten Risikoanalysen (siehe Abschnitt B-1) noch aufgrund der Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren (siehe Abschnitt D) Anlass zur Priorisierung von Risiken im indirekten Lieferantebereich gab.

Obwohl keine Maßnahmen auf der Grundlage der priorisierten Risiken definiert wurden, da keine zusätzlichen Risiken priorisiert wurden, wurden 8 Maßnahmen definiert, die alle identifizierten Risiko- und Verstößbereiche abdecken und mit deren Umsetzung in unserem Geschäftsbereich Land Transport in Europa begonnen wurde. Dazu gehören: 1) Maßnahmen für eine bessere Sichtbarkeit und Kontrolle der Unterauftragsvergabe; 2) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Fahrer innerhalb unserer Lieferkette über ihre Arbeitsrechte und unseren Beschwerdemechanismus informiert sind; 3) Sammlung weiterer Informationen von direkten Lieferanten und 4) risikobasierte Einführung von eLearning für interne Schenker-Mitarbeiter.

Da die Maßnahmen erst kürzlich definiert wurden und derzeit umgesetzt werden, ist der Prozess noch nicht ausgereift genug für eine Wirksamkeitsüberprüfung. Wir haben jedoch im Rahmen des Plans für Abhilfemaßnahmen Wirksamkeitskriterien für jede einzelne Maßnahme festgelegt und werden diese in unsere regelmäßigen Überprüfungen der Wirksamkeit einbeziehen.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen haben wir uns im Allgemeinen bemüht, die Besonderheiten der Situation zu untersuchen und herauszufinden, welche Möglichkeiten wir haben, um dieselbe oder ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Art unseres Geschäfts und der Beziehungen zu unseren Zulieferern, einschließlich des indirekten Unternehmens, das speziell für die Risiken und Verstöße verantwortlich ist, sowie der Schwere / Reversibilität / Wahrscheinlichkeit künftiger Verstöße dieser Art ausgewählt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).**

Obwohl keine Maßnahmen auf der Grundlage der priorisierten Risiken definiert wurden, da keine zusätzlichen Risiken priorisiert wurden, wurden 8 Maßnahmen definiert, die alle identifizierten Risiko- und Verstößbereiche abdecken und mit deren Umsetzung in unserem Geschäftsbereich Land Transport in Europa begonnen wurde. Dazu gehören: 1) Maßnahmen für eine bessere Sichtbarkeit und Kontrolle der Unterauftragsvergabe; 2) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Fahrer innerhalb unserer Lieferkette über ihre Arbeitsrechte und unseren Beschwerdemechanismus informiert sind; 3) Sammlung weiterer Informationen von direkten Lieferanten und 4) risikobasierte Einführung von eLearning für interne Schenker-Mitarbeiter.

Da die Maßnahmen erst kürzlich definiert wurden und derzeit umgesetzt werden, ist der Prozess noch nicht ausgereift genug für eine Wirksamkeitsüberprüfung. Wir haben jedoch im Rahmen des Plans für Abhilfemaßnahmen Wirksamkeitskriterien für jede einzelne Maßnahme festgelegt und werden diese in unsere regelmäßigen Überprüfungen der Wirksamkeit einbeziehen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen haben wir uns im Allgemeinen bemüht, die Besonderheiten der Situation zu untersuchen und herauszufinden, welche Möglichkeiten wir haben, um dieselbe oder ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Art unseres Geschäfts und der Beziehungen zu unseren Zulieferern, einschließlich des indirekten Unternehmens, das speziell für die Risiken und Verstöße verantwortlich ist, sowie der Schwere / Reversibilität / Wahrscheinlichkeit künftiger Verstöße dieser Art ausgewählt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Dies ist der erste Bericht für das Haushaltsjahr 2023, daher gibt es keine Änderungen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Ja, nur im Ausland

**Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

5

#### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

6

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Die Informationen über die oben genannten Verstöße gingen über unser LkSG-Beschwerdeverfahren ein.

In den Fällen, die das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung betrafen, wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter:

- formale Abmahnungen gegenüber Personen, die sich diskriminierend verhalten haben
- Kündigung von Mitarbeitern, wenn Abmahnungen aufgrund der Unwirksamkeit anderer Maßnahmen nicht ausreichten (z. B. frühere Abmahnungen und Schulungen, schweres Vergehen usw.)
- Die Abteilung Menschen und Organisationen hat die Mitarbeiter über ihre Rechte und die Unternehmensrichtlinien aufgeklärt.
- Engagiertes Mentoring und Antidiskriminierungsschulungen
- Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten
- Die Abteilung Personal und Organisation ergriff Maßnahmen, um das Engagement und die Motivation der Mitarbeiter zu fördern.

In den Fällen, in denen es um die Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

und arbeitsbedingte Schäden ging:

- Förmliche Verwarnungen an Vorgesetzte, die nicht angemessen gehandelt haben
- Entlassung von Mitarbeitern, deren Handlungen ein gefährliches Arbeitsumfeld schufen und einen schweren Verstoß gegen die Unternehmensrichtlinien darstellten
- Auffrischungsschulungen zu obligatorischen Sicherheitsmaßnahmen
- Überarbeitung der Einführungsschulungen für neue Kollegen, um detailliertere Informationen zu erhalten

**Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.**

N/A

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.**

Bei allen Verstößen handelte es sich um Einzelfälle, die keine Anzeichen für umfassendere, systemische Probleme aufwiesen, so dass es keinen Grund gab, übergreifende Schenker-weite Präventiv- und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Unsere Vorlagen für Präventionsmaßnahmen enthalten ein Feld, in das die verantwortlichen Mitarbeiter (Anwender) eintragen, warum sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten. Die Anwender wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

Wenn der Sachverhalt einer Beschwerde geklärt ist, erstellen die für das LkSG-Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeiter eine Dokumentation (siehe oben). Diese wird zur Qualitätsprüfung an die Konzernleitung zurückgegeben.

Im Rahmen der übergreifenden Wirksamkeitsüberprüfung des Risikomanagements wurde auch die Frage der Abhilfemaßnahmen geprüft. Für weitere Einzelheiten wird auf Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Ja

**Erläutern Sie.**

Da die eingegangenen Fälle einzelne Akteure betrafen, wurden diese in jedem Fall entfernt, um weitere Verletzungen zu verhindern, oder sie wurden im Rahmen der eingeleiteten Maßnahmen verstärkt überwacht. Als Ergebnis dieser Überwachung wurde kein weiteres Fehlverhalten gemeldet, und es wurde bestätigt, dass von diesen Organisationen weder über lokale noch über globale Kanäle weitere Beschwerden zu diesen Themen eingegangen sind.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.**

Bei allen Verstößen handelte es sich um Einzelfälle, die keine Anzeichen für umfassendere, systemische Probleme aufwiesen, so dass es keinen Grund gab, übergreifende Schenker-weite Präventiv- und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Verstöße bei direkten Lieferanten können über das Beschwerdeverfahren der Schenker AG, das mit der Deutschen Bahn AG geteilt wird, festgestellt werden. Für Details zum Beschwerdeverfahren wird auf die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt D "Beschwerdeverfahren" verwiesen.

Verstöße können auch über unsere regelmäßige und anlassbezogene LkSG-Risikoanalyse identifiziert werden. Auch (Vor-Ort-)Audits mit Unterstützung der DB AG können dazu dienen, Erkenntnisse über Verstöße zu gewinnen (siehe auch die Ausführungen im Abschnitt B3 "Präventive Maßnahmen")

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Wie in Abschnitt B1 beschrieben, wurde ein Verstoß bei einem indirekten Zulieferer festgestellt. Eine Priorisierung war nicht erforderlich, da genügend Ressourcen zur Verfügung standen, um alle Verstöße auf einmal zu behandeln. Sollte jedoch eine Priorisierung erforderlich gewesen sein, wäre diese risikobasiert und mit besonderem Augenmerk auf die relevanten Angemessenheits- und Wirksamkeitsgrundsätze erfolgt, insbesondere auf die Schwere und Reversibilität des Verstoßes sowie auf die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Verstoß wiederholt.

**Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

Ausführliche Informationen über die Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Abhilfemaßnahmen sind im Fallbericht zu finden.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

#### **Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### **Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

**Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

**Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:**

**Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.**

Bei der Beschlussfassung über Abhilfemaßnahmen wurde kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Durch die Kooperation mit der Deutschen Bahn AG stellt die Schenker AG ein zentrales Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG zur Verfügung. Über dieses Verfahren können Menschenrechts- und Umweltverstöße gemeldet werden, unabhängig davon, ob sie in der Lieferkette oder im eigenen Unternehmensbereich aufgetreten sind. Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit geben, entsprechende Meldungen an die Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich der Schenker AG, zu richten, um auf mögliche Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verletzungen aufmerksam zu machen. Es dient somit als Frühwarnsystem und sichert den Zugang zu geeigneten Abhilfemaßnahmen.

Meldungen können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen eingereicht werden: Neben der postalischen Kontaktmöglichkeit bei der Deutschen Bahn AG, Nachhaltigkeit und Umwelt, LkSG-Beschwerdeverfahren, Potsdamer Straße 8, 10785 Berlin, steht unter <https://www.bkms-system.net/deutschebahn> ein elektronisches Meldesystem als Beschwerdekanaal zur Verfügung, das entsprechend den Anforderungen des LkSG erweitert wurde. Das System kann in 22 Sprachen genutzt werden.

Der Schutz von Hinweisgebern vor Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund von Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen, unabhängig davon, wie sie eingehen, werden streng vertraulich und - sofern gewünscht und gesetzlich zulässig - anonym behandelt. Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfachs, über das der Hinweisgeber unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Identität mit der Deutschen Bahn AG und der Schenker AG kommunizieren kann. Die für die Gesamtadministration des Beschwerdeverfahrens zuständigen Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG und der Schenker AG sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen eingesetzt und geschult. Diese Mitarbeiter haben die folgenden Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch
- unabhängig
- ungebunden an fachliche Weisungen
- Geheimhaltungspflichtig
- angemessen ausgebildet und
- ausreichend mit Zeitressourcen ausgestattet.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Geschäftsordnung (siehe unten).

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen im In- und Ausland zur Verfügung.

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Unsere Geschäftsordnung gibt einen Überblick über die wichtigsten Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren und die Zuständigkeiten. Sie gibt auch Auskunft darüber, wie mit eingehenden Meldungen und dem Beschwerdeverfahren umzugehen ist. Es ist uns wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um eine größtmögliche Transparenz des Verfahrens zu schaffen.

Bei der Ausarbeitung der Verfahrensordnung haben wir besonderen Wert auf eine strukturierte Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die Hinweisgeber bei der Abgabe von Meldungen haben können.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Zugänglichkeit unseres Beschwerdeverfahrens finden sich nicht nur in unserer ausführlichen Verfahrensordnung, sondern werden auch auf der Website der Deutschen Bahn <https://www.deutschebahn.com/lksg>, die mit der Website der Schenker AG unter

[www.dbschenker.com/global/compliance/german-supply-chain-due-diligence-act](http://www.dbschenker.com/global/compliance/german-supply-chain-due-diligence-act) verlinkt ist, in knapper und leicht verständlicher Form dargestellt, um die Zugänglichkeit des Verfahrens durch eine zielgruppenorientierte Kommunikation zu erhöhen.

### Informationen zur Zuständigkeit

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Bei Meldungen, die über unser Beschwerdeverfahren eingehen, erfolgt eine erste Prüfung des gemeldeten Sachverhalts durch die Konzernleitung (Deutsche Bahn AG). Dort erfolgt eine erste Bewertung der eingegangenen Meldungen (Prüfung des LkSG-Bezuges, Schlüssigkeit, etc.). Die konkreten Zuständigkeiten für die Durchführung der Ersteinschätzung sind wie folgt:

- Für Meldungen, die die zentrale Beschaffung der DB AG betreffen, ist die Organisationseinheit "Beschaffung" (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig.
- Bei anderen Meldungen erfolgt die Prüfung durch die Organisationseinheit "Nachhaltigkeit & Umwelt" (GU) der Deutschen Bahn AG.

Liegt eine abschließende Meldung zum LkSG vor, wird die Meldung zur Bearbeitung, Erörterung und Bewertung des Sachverhalts an die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der DB AG und der Schenker AG weitergeleitet.

Die für das Beschwerdeverfahren bei der DB AG und der Schenker AG zuständigen Personen sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen eingesetzt und geschult. Sie sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden. Nach Klärung des Sachverhaltes wird eine Dokumentation erstellt. Diese wird zur Qualitätsprüfung an die Konzernleitung zurückgegeben.

Werden bei der Sachverhaltsabklärung tatsächlich menschenrechtliche oder ökologische Risiken oder die Verletzung einer menschenrechtlichen oder ökologischen Verpflichtung festgestellt, werden die entsprechenden Informationen an die Verantwortlichen für die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemassnahmen in den jeweiligen Organisationseinheiten / Abteilungen der Schenker AG weitergeleitet.

### Informationen zum Prozess

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Nach Eingang eines Hinweises erhält der Hinweisgeber innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung. Die Deutsche Bahn AG oder die Schenker AG wird während des gesamten Verfahrens mit dem Hinweisgeber in Kontakt stehen, sofern dies gewünscht wird und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Bei Meldungen, die über unser Beschwerdeverfahren eingehen, findet eine erste Prüfung des gemeldeten Sachverhalts statt. Zunächst wird eine erste Bewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezuges, Schlüssigkeit etc.). Dabei wird auch die DB-Gesellschaft, einschließlich der Schenker AG und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften, oder ein von der Meldung betroffener Lieferant überprüft. Es folgt eine umfassende Klärung des Sachverhalts, die in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist.

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung wird ein Vorschlag für das weitere Vorgehen erarbeitet. Wird bei der Sachverhaltsaufklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder Umweltverpflichtungen droht oder bereits stattfindet, werden umgehend Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

### **Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Bei der Darstellung der Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren konnten wir auf das bereits vor Inkrafttreten des LkSG vorhandene Wissen aus unserem Hinweisgebermanagementsystem zurückgreifen. Um die Verständlichkeit der Informationen zu gewährleisten, haben wir bei der Erstellung der Verfahrensordnung besonderen Wert auf eine klare und übersichtliche Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die Hinweisgeber bei der Abgabe von Meldungen haben können. Wir werden unsere Geschäftsordnung bei Bedarf anpassen.

### **Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Informationen über unser Beschwerdeverfahren sind öffentlich zugänglich. Wir informieren auf unserer Website über unser Beschwerdeverfahren. Die Verfahrensordnung ist auf der Website der Deutschen Bahn eingestellt, auf die die Website der Schenker AG verlinkt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

Die Geschäftsordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08\\_Dokumente/soziale\\_verantwortung/lksg/LkSG\\_complaint\\_procedure\\_rules\\_of\\_procedure.pdf](https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/lksg/LkSG_complaint_procedure_rules_of_procedure.pdf)

Sie ist auf der Website von DB Schenker unter folgendem Link verlinkt:

<https://www.dbschenker.com/global/compliance/german-supply-chain-due-diligence-act>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Innerhalb des DB-Konzerns, zu dem auch die Schenker AG gehört, gibt es ein konzernweites Beschwerdeverfahren. Für die Erstbewertung von Meldungen, die den zentralen Einkauf der DB AG betreffen, sind Mitarbeiter der Organisationseinheit "Beschaffung" (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig. Andere Meldungen werden von Mitarbeitern der Organisationseinheit "Nachhaltigkeit und Umwelt" (GU) der Deutschen Bahn AG geprüft. Für die weitere Bearbeitung der Meldungen sind zunächst die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der Deutschen Bahn AG und der Schenker AG zuständig. Dabei handelt es sich um entsprechend geschulte Mitarbeiter, z.B. aus den Bereichen Compliance, Einkauf oder Nachhaltigkeit.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Alle Meldungen werden nur von einer kleinen Gruppe ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiter bearbeitet. Alle Informationen, wie personenbezogene Daten und andere Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person zulassen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Um den Schutz und die vertrauliche Behandlung zu gewährleisten, werden beispielsweise verschlüsselte E-Mails und besonders geschützte Datenspeichersysteme eingesetzt. Unternehmensinterne Unterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sieben Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die Deutsche Bahn AG und die Schenker AG schützen Whistleblower davor, dass sie aufgrund einer Meldung benachteiligt oder bestraft werden. Wir dulden daher keine Repressalien gegen Whistleblower oder andere Personen, die unter den Whistleblowerschutz fallen. Diese Verpflichtung gilt für alle Vorstände, Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter weltweit und ist in unserem internen Verhaltenskodex (Group Ethics Principles) und unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner (BPCOC) fest verankert.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

#### Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

#### Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sind 54 Meldungen über unser Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingegangen. Nach Prüfung standen 30 dieser Meldungen im Zusammenhang mit dem LkSG.

Im Folgenden wird der Inhalt der Meldungen nach den verschiedenen Themenbereichen aufgeschlüsselt. Die Bearbeitung der im Haushaltsjahr 2023 eingegangenen Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat durchschnittlich drei Monate gedauert. Die Dauer der Bearbeitung ist stark von der Komplexität der einzelnen Fälle beeinflusst. Die Bearbeitungsdauer umfasste daher einen Zeitraum von einer Woche bis zu acht Monaten.

Über die festgestellten Risiken und Verstöße berichten wir an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht. Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sind 54 Meldungen über unser Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingegangen. Nach Prüfung standen 30 dieser Meldungen im Zusammenhang mit dem LkSG.

Im Folgenden wird der Inhalt der Meldungen nach den verschiedenen Themenbereichen aufgeschlüsselt. Die Bearbeitung der im Haushaltsjahr 2023 eingegangenen Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat durchschnittlich drei Monate gedauert. Die Dauer der Bearbeitung ist stark von der Komplexität der einzelnen Fälle beeinflusst. Die Bearbeitungsdauer umfasste daher einen Zeitraum von einer Woche bis zu acht Monaten.

Über die festgestellten Risiken und Verstöße berichten wir an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht.

#### Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Sonstige Verbote: Recht auf Gesundheit

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen in unterschiedlicher Weise in die Umsetzung und Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements ein.

Um ein umfassendes Bild unserer Risikosituation zu erhalten, fließen die aggregierten Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in die Priorisierung unserer Menschenrechts- und Umweltrisiken ein. Die Erkenntnisse werden auch zur Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens genutzt. So liefert uns das Beschwerdeverfahren Informationen über potenzielle Stakeholdergruppen, die wir in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbeziehen möchten. Darüber hinaus werden auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse Schulungen für die mit der Bearbeitung der Meldungen betrauten Mitarbeiter durchgeführt.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird einmal jährlich und anlassbezogen überprüft. Für das Jahr 2023 hat die Deutsche Bahn AG die Überprüfung für sich und die anderen dem LkSG unterliegenden DB-Konzerngesellschaften übernommen. Dazu wurde ein erstes Konzept für die praktische Umsetzung der Wirksamkeitsüberprüfung entwickelt, nach dem die einzelnen Komponenten des Risikomanagements bewertet werden können. Bei der Entwicklung der Methodik wurden die Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt.

Ziel der Wirksamkeitsüberprüfung ist es, ein Verständnis dafür zu gewinnen, ob unser Risikomanagement bestmöglich umgesetzt wird, ob es die identifizierten Menschenrechts- und Umweltrisiken wirksam angeht und eine kontinuierliche Verbesserung voranzutreiben (siehe Leitprinzip 20 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte). Um diese Kriterien wie Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Ausgewogenheit und Transparenz zu überprüfen, wurden Fragen für Interviews mit den für die Umsetzung Verantwortlichen entworfen und in systematischen Befragungen abgefragt. Die Antworten wurden dokumentiert und auf der Grundlage der Kriterien ausgewertet. Die Angaben der Umsetzungsverantwortlichen wurden validiert und die Einschätzungen an die Umsetzungsverantwortlichen zurückgemeldet. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung wurden dokumentiert.

Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung verlagert sich der Fokus zunehmend vom Grundansatz auf individuelle und spezifische Inhalte. Für das erste Jahr der Umsetzung des LkSG ergab die Wirksamkeitsprüfung, dass das Risikomanagementsystem insgesamt angemessen und wirksam war. Wo Verbesserungspotenziale identifiziert wurden, wurden entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements wird auch die Wirksamkeitsanalyse laufend verfeinert.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Der DB-Konzern, zu dem auch die Schenker AG gehört, verfügt über eine Vielzahl von Dialog- und Kommunikationsformaten für einen partnerschaftlichen Dialog und vertrauensvollen Umgang mit unseren Stakeholdern - vom Kundenbeirat über Mitarbeiterbefragungen bis hin zu Stakeholder-Veranstaltungen. Unser Ziel ist es, die daraus gewonnenen Erkenntnisse schrittweise in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements einfließen zu lassen.

Im Rahmen unserer Zusammenarbeit mit einschlägigen Initiativen wie dem UN Global Compact und dem Nachhaltigkeitsnetzwerk EconSense (über unseren Mutterkonzern, die Deutsche Bahn AG) streben wir an, Informationen aus der Perspektive potenziell oder tatsächlich betroffener Personen oder Personengruppen zu erhalten. So können wir diese Aspekte in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements einfließen lassen. Bei der Entwicklung von Maßnahmen greifen wir auf das Fachwissen von Experten zurück, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Menschenrechte verfügen (z.B. Experten des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung). Darüber hinaus werten wir Good-Practice-Empfehlungen von anerkannten Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem UN Global Compact (UNGC) aus.

Gemäß unseren internen Richtlinien für die Entwicklung individueller Präventiv- und Abhilfemaßnahmen für bestimmte Verletzungsrisiken (Vorlage "Corrective Action Plan") ist vorgesehen, die direkt Betroffenen (Rechteinhaber) in den Prozess einzubeziehen, sofern sie identifizierbar sind.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenen

umfassend ermittelt und berücksichtigt werden. Auf Wunsch der meldenden Person wird der Sachverhalt eingehend erörtert. Der Schutz von Hinweisgebern vor Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund von Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens (siehe oben). Die Umsetzung des Beschwerdeverfahrens erfolgte auf der Grundlage unseres seit rund zehn Jahren bestehenden elektronischen Hinweisgebersystems, das wir um die Anforderungen des LKSG erweitert haben. Dabei konnten wir auf bestehende Erfahrungen zurückgreifen. Bereits vor dem 01.01.2023 war es möglich, Menschenrechtsmeldungen, die den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette betreffen, abzugeben.

Das elektronische Berichtssystem steht in 22 Sprachen zur Verfügung und kann von jedem internetfähigen Gerät ohne Download oder besondere technische Voraussetzungen genutzt werden. Es wurde auch darauf geachtet, dass blinde und sehbehinderte Menschen die webbasierte Anwendung mit unterstützender Software nutzen können. Die Deutsche Bahn AG und die Schenker AG legen großen Wert auf Inklusion mit dem Ziel, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen von Anfang an einzubeziehen.

Für die Betroffenen relevante Aspekte wie Datenschutz und Datensicherheit wurden bereits bei der Einführung des Informationssystems berücksichtigt und umgesetzt. Der Konzernbetriebsrat wurde in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbezogen, um die Belange der Beschäftigten einzubeziehen. Um die Anliegen der Mitarbeiter weiter einzubeziehen, nutzen wir beispielsweise interne Veranstaltungsformate (z.B. Diversity Week), um über das Beschwerdeverfahren zu informieren und mit den Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen.

Darüber hinaus werten wir die Ergebnisse unserer Risikoanalyse in Bezug auf das Beschwerdeverfahren aus, um weitere Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen zu gewinnen und die Ausgestaltung unseres Beschwerdeverfahrens kontinuierlich zu verbessern. Die erste Risikoanalyse im Haushaltsjahr 2023 dient in erster Linie der Erfassung des aktuellen Status quo. Darauf aufbauend werden wir die vulnerablen Gruppen identifizieren, die wir gezielt ansprechen und in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbeziehen möchten. Dazu wird ein Materialpaket erstellt, um die umfassende Weiterentwicklung durch verschiedene Einzelmaßnahmen voranzutreiben. In diesem Zusammenhang ist geplant, ausgewählte Gruppen und deren Interessenvertretungen zu kontaktieren.

Wir entwickeln unsere Verfahren zur Beteiligung der Rechteinhaber kontinuierlich weiter.